

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Abensberg

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Abensberg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadt, ausgenommen der Ortsteile Arnhofen, Baiern, Buchhof, Gaden, Holzharlanden, Kleedorf, Lehen, Mitterhörnbach, Oberhörnbach, Offenstetten, Pullach, See und Unterhörnbach einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkung hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche berechnet.
- (2) Die zulässige Geschoßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschoßfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
- (3) Die zulässige Geschoßfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschoßfläche aber noch nicht festgesetzt ist.
Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschoßfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschoßfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der durchschnittlichen Geschoßflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(7) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschoßfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse im Sinne des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschoßfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(8) Wird ein Grundstück vergrößert und sind für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet worden, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt, wenn sich die zulässige Geschoßfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert. Gleiches gilt ferner für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 7), wenn sich die zulässige Geschoßfläche im Sinne von Absatz 7 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 7 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu $\frac{1}{4}$ auf die Summe der Grundstücksflächen und zu $\frac{3}{4}$ auf die Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt:

	Netto	Brutto
a) pro qm Grundstücksfläche	0,46 €	0,53 €
b) pro qm Geschossfläche	1,99 €	2,31 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchergebühren.

§ 10

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

	Netto	Brutto
Qn 2,5	€ 36,--/Jahr	€ 38,52/Jahr
Qn 6	€ 49,20/Jahr	€ 52,64/Jahr
Qn 10	€ 63,--/Jahr	€ 67,41/Jahr
Qn 15 WS	€ 75,60/Jahr	€ 80,89/Jahr
Qn 40 WS	€ 228,--/Jahr	€ 243,96/Jahr
Qn 2,5 (Gärten)	€ 64,80/Jahr	€ 69,34/Jahr
Qn 15 WAV	€ 495,--/Jahr	€ 529,65/Jahr
Qn 6 (Gärten)	€ 90,--/Jahr	€ 96,30/Jahr
Qn 10 Gärten	€ 115,20/Jahr	€...123,26/Jahr
Qn 40 WPV	€ 924,--/Jahr	€ 988,68/Jahr
Qn 60 WPV	€1.116,--/Jahr	€1.194,12/Jahr
Qn 150 WPV	€1.728,--/Jahr	€1.848,96/Jahr r

- (3) Die Grundgebühr bei Verwendung von weiteren Verbundzählern wird im Einzelfall von der Stadt festgesetzt.

- (4) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet,
beträgt die Grundgebühr je Zähler €153,-- netto €163,71 brutto.

§ 11 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,20 € netto bzw. 1,28 € brutto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,20 € netto bzw. 1,28 € brutto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(5) Für den provisorischen Anschluss bei Neubauten (Bauwasserzähler) wird anstelle der Grund- und Verbrauchsgebühr eine Pauschale für Bauwasser in folgender Höhe festgesetzt:

	netto	brutto
a) Neubauten bis 1.200 cbm umbauten Raum	76,69 €	82,06 €
b) für je weitere angefangene 600 cbm umbauten Raum ein Zuschlag in Höhe von	38,35 €	41,03 €

Die Pauschale für die Benutzung des Bauwassers gilt von der Bereitstellung an für die Zeit bis zu einem Jahr; höchstens jedoch bis zum Bezug des Wohnhauses bzw. zur Inbetriebnahme des Gewerbebetriebes oder ähnlichem.

Sollte der provisorische Anschluss länger als ein Jahr bereitgestellt werden, wird je halbes Jahr der Verlängerung die Hälfte der Pauschale erhoben.

(6) Der Stadt wird für das aus der Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser für städtische Einrichtungen ein Preisnachlass von 10 v.H. auf die nach § 10 Abs. 2 zu zahlende Grundgebühr und die nach § 11 Abs. 3 zu zahlende Verbrauchsgebühr gewährt.

§ 12
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagebruchteils der Jahresgebührenschild (§10 Abs. 2).

§ 13
Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 14
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 15
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse gem. § 8 wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.
- (2) Beitragstatbestände, die von der Satzungen vom 30.08.1978 (KrABl. Nr. 33, S. 104), zuletzt geändert am 13.11.1991 (KrABl. Nr. 26, S. 132) erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der Satzungen vom 30.08.1978 (KrABl. Nr. 33, S. 104), zuletzt geändert am 13.11.1991 (KrABl. Nr. 26, S. 132) ergibt, wird dieser nicht erhoben.
- (3) Beitragsansprüche, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Satzung, die Gültigkeit der Satzungen vom 30.08.1978 (KrABl. Nr. 33, S. 104), zuletzt geändert am 13.11.1991 (KrABl. Nr. 26, S. 132) unterstellt, bereits verjährt wären, werden nicht mehr geltend gemacht.
- (4) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Abensberg vom 4.12.1999 (KrABl. Nr. 20, S. 193), zuletzt geändert am 27.10.2000 (KrABl. Nr. 20, S. 142) außer Kraft.

Abensberg, den 1.6.2001
STADT:



Dr. Brandl
1. Bürgermeister

KrABl. Nr. 13 vom 28.7.2001, S. 125

1. Änderung KrABl. Nr. 5 vom 15.3.2003, S. 46
2. Änderung KrABl. Nr. 20 vom 08.11.2003 S. 127
3. Änderung KrABl. Nr. 9 vom 08.05.2004 S.91
4. Änderung KrABl. Nr. 24 vom 07.12.2007 S. 237